

# Satzung

# der "Stiftung Lebenshilfe Wedemark" Sitz Wedemark

§ 1

## Name der Stiftung

Die Stiftung trägt den Namen "Stiftung Lebenshilfe Wedemark". Die "Stiftung Lebenshilfe Wedemark" ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in 30900 Wedemark.

§ 2

# Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung bedeuten. Dazu gehören insbesondere Gründung, Unterhaltung und Unterstützung sonderpädagogischer Kindergärten, Bildungseinrichtungen für Kinder im schulischen Alter, Anlernwerkstätten, beschützende Werkstätten und Wohnheime für Menschen mit Behinderung sowie die Unterstützung von Veranstaltungen solcher Einrichtungen und die individuelle Förderung von Menschen mit Behinderung. Die Stiftung kann die vorbezeichneten Einrichtungen selbst schaffen oder sich an bestehenden Einrichtungen beteiligen oder diese unterstützen.

Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln beseht nicht. Soweit nicht in dieser Satzung festgelegt, soll im Einzelnen der Vorstand entscheiden, auf welche Weise der Zweck der Stiftung zu verwirklichen ist.

#### § 3

# Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

- Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstige Zwecke" der Abgabenordnung und mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 Abgabenordnung.
- 2. Die Stiftung ist selbstlos t\u00e4tig. Die Stiftung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung d\u00fcrfen ausschlie\u00dflich f\u00fcr die satzungsgem\u00e4\u00dflen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverh\u00e4ltnism\u00e4\u00dflen hohe Verg\u00fctungen oder Aufwandsentsch\u00e4digungen beg\u00fcnstigt werden.

## 84

# Stiftungsvermögen

1. Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus

#### Geld i.H.v. Euro 500.000,00 (in Worten: fünfhunderttausend Euro)

Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

2. Die Erträge aus den Vermögenswerten nach Absatz 1 sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken. Zustiftungen wachsen dem Grundstockvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gem. § 62, Abs. 1 Nr. 3 AO gebildet werden. Stehen für die Verwirklichung dem Stiftungszweck entsprechender Vorhaben ausreichende Mittel nicht zur Verfügung, so kann insofern aus den Erträgen eine zweckgebundene Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO gebildet werden.

## \$ 5

## Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## § 6

# Stiftungsorgane

- 1. Organ der Stiftung ist ihr Vorstand.
- 2. Der Vorstand kann für die Geschäfte, die der Verwirklichung des Stiftungszweckes dienen, einen besonderen Vertreter bestellen.
- 3. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig, sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

#### \$ 7

#### Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Kommt es bei einer Abstimmung zu einem Patt, ist das Votum der/des Vorsitzenden entscheidend.
- 2. Der erste Vorstand wird von den Stiftern bestellt; danach ergänzt sich der Vorstand im Wege der Kooptation selbst. Die Wahl des Nachfolgers/der Nachfolgerin eines Vorstandsmitgliedes soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Mitwirkung des ausscheidenden Mitgliedes möglich ist.

## § 8

# Wahl des/der Vorsitzenden und des/der Stellvertreter/in

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n sowie die/den stellvertretende Vorsitzende/n.

## § 9

# Aufgaben des Vorstandes

- Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so gibt er sich eine Geschäftsordnung.
- 2. Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks und dieser Satzung in eigener Verantwortung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die
- Verwaltung des Stiftungsvermögens
- Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung
- Aufstellung eines Wirtschaftsplans

## § 10

# Beschlussfassung des Vorstandes

- 1. Der Vorstand tritt zusammen, sooft es die Erfüllung seiner Aufgaben erfordert oder wenn eines seiner Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks der Gründe beantragt.
- 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann auch im Wege der schriftlichen, fernschriftlichen, telegrafischen oder fernmündlichen Abstimmung Beschlüsse fassen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Fernmündliche Stimmabgaben sind zu ihrer Gültigkeit anschließend schriftlich zu bestätigen. Beschlüsse gem. § 11 dieser Satzung können nur innerhalb einer Sitzung gefasst werden.
- Beschlüsse gem. Absatz 2 Satz 1 werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse im schriftlichen, fernschriftlichen, telegrafischen oder fernmündlichen Verfahren gem. Absatz 2 Satz 2 dieser Vorschrift bedürfen der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes.

#### § 11

# Satzungsänderung, Zusammenlegung, Auflösung

- Änderungen dieser Satzung, die Zusammenlegung mit anderen Stiftungen oder die Auflösung der Stiftung können vom Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder und nicht gegen die Stimme der Stifter (Lebenshilfe für Behinderte – Wedemark e.V.) beschlossen werden.
- 2. Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich, so kann mit 2/3-Mehrheit aber nicht gegen die Stimme der Stifter (Lebenshilfe für Behinderte Wedemark e.V.) eine Änderung des Stiftungszwecks beschlossen werden, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahekommen soll. Sie bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallt das Vermögen der Stiftung an die

"Lebenshilfe für Behinderte – Wedemark e.V.", 30900 Wedemark, Auf dem Pfarrkampe 4

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden hat.

## § 12

# Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils in Niedersachsen geltenden Stiftungsrechts.

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.

Anerkannt/Genehmigt mit Schreiben vom ....15. 11. 223

Amt für regionale Landesentwicklung

Leine Weser

Siemens

